

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 25 (1910)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXV. Jahrgang.

Nr. 1.

1. Januar 1910.

Inhalt: 1. Abonnements-Einladung. — 2. Fakultativer Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen. — 3. Kreisschreiben an die Bezirksschulpflegen, die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und die Volksschullehrer des Kantons Zürich betreffend die Schulferien. — 4. Übertritt von Schülern der VII. Primarschulklasse in die I. Sekundarschulklasse. — 5. Fabrikarbeit und Schulpflicht. — 6. Patentierung von Haushaltungslehrerinnen. — 7. Privat institute. — 8. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 9. Neuere Literatur. — 10. Inserate.

Beilage: Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen. Neue Folge II. Bogen 27.

Abonnements-Einladung.

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion bekannt gegeben, die von allgemeinem Interesse sind; auch kommen weitere, insbesondere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung. Dem „Amtlichen Schulblatte“ werden beigegeben:

1. Die Fortsetzung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Das Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Schulanstalten unseres Kantons.
3. Der Synodalbericht und der Jahresbericht der Erziehungsdirektion.

So bildet denn das „Amtliche Schulblatt“ für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Institutionen des öffentlichen Unterrichts unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche Schulblatt“ noch mehr, als es zu geschehen pflegt, von den Schulpflegen für ihre Mitglieder oder von den letztern von sich aus, abonniert würde. Die Präsidenten der Schulpflegen sind ersucht, die Mit-

glieder ihrer Behörden hiezu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, daß **alle Schulverwalter** im Besitze des „Amtlichen Schulblattes“ sind; denn es kommt nicht selten vor, daß die **Termine für Eingaben zur Erlangung von Staatsbeiträgen nicht inne gehalten werden, in welchen Fällen die betreffenden Gemeinden des Beitrages verlustig gehen.**

Der Abonnementspreis beträgt Fr. 2.—.

Abonnementserklärungen wie auch Inserate von Amtsstellen nimmt der kantonale Lehrmittelverwalter im Turnegg entgegen.

Zürich, 20. November 1909.

Die Erziehungsdirektion.

Fakultativer Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen.

(Erziehungsratsbeschluß vom 1. Dezember 1909.)

A. Mit Beschluß vom 8. Juni 1909 lud der Erziehungsrat die Bezirksschulpflegen ein, bis zum 15. August 1909 der Erziehungsdirektion einzuberichten:

a) Welche Mittel nach ihrem Dafürhalten geeignet erscheinen, den Wert des Unterrichtes in den fakultativen Fremdsprachen und die Unterrichtserfolge zu fördern;

b) welches die nach § 65 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen geforderten Fähigkeitsausweise jedes einzelnen Lehrers seien, der im laufenden Schuljahre Unterricht in einem dieser Fächer erteilt, und in wie weit der betreffende Lehrer für die Erteilung des Unterrichtsfaches nach dem Urteil der Bezirksschulpflege qualifiziert erscheine.

Hierüber lassen sich die Bezirksschulpflegen folgendermaßen vernehmen:

Ad a. Die Bezirksschulpflege Zürich hält dafür, daß der volle Besuch eines Jahreskurses in einer Fremdsprache einen bleibenden Erfolg haben könne, wenn der Unterricht mit einem auserlesenen Schülermaterial an Hand eines speziell für einen Jahreskurs berechneten Lehrmittels in intensiver Weise betrieben werde. Zu einer Beherrschung der Fremdsprache könne der Unterricht nicht führen; er bilde aber eine mehr oder weniger solide Grundlage für die spätere sprachliche Ausbildung. Schüler, die sich nicht über eine bestimmte Durchschnittsnote in den obligatorischen Sprachfächern ausweisen, sollten nicht

zum fakultativen Fremdsprachenunterricht zugelassen werden. Zu bedauern seien die zahlreichen Austritte aus den fremdsprachlichen Kursen während des Jahres; sie können aber nicht verhindert werden, so lange man die Eltern nicht verpflichten könne, den Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Klasse zu belassen. Ein Haupterfordernis für einen richtigen Unterrichtserfolg sei eine den Stoff völlig beherrschende arbeitsfreudige Lehrkraft, die anregend zu unterrichten verstehe, so daß bei den Schülern das Interesse nicht verloren gehe. Eine nicht zu große Schülerzahl trage ebenfalls zur Hebung des Unterrichtserfolges bei. Immerhin sei zu sagen, daß einzelne Kurse an zu kleinen Schülerzahlen kranken. Zur Sicherung des Erfolges sei ein eigenes Lehrmittel zu schaffen mit besonderer Rücksichtnahme auf die Altersstufe, der es zu dienen habe, und mit dem scharf umschriebenen Ziele, eine bescheidene, aber abgerundete Jahresarbeit zu ermöglichen.

Die Bezirksschulpflege Affoltern wünscht, daß der fakultative Fremdsprachenunterricht an den Sekundarschulen unter allen Umständen beibehalten werde, da sonst die Frequenz der Schulen insbesondere der III. Klasse empfindlich leiden werde. Der Abgang an die städtischen Mittelschulanstalten nach dem zweiten Sekundarschuljahr würde zur Regel, was von der Landbevölkerung bedeutende finanzielle Opfer erfordern würde. Es müsse zugegeben werden, daß die Resultate des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes nicht in allen Fällen dem Aufwand an Mühe und Mitteln entsprechen. Es sei jedoch unbillig, daß bei kleinen Schulen die staatliche Subvention davon abhängig gemacht werde, daß die Kurse wenigstens 4 Teilnehmer zählen; unter Umständen seien mit zwei Schülern, die mit Lust und Liebe dabei seien, Resultate zu erzielen, die die Auslagen in jeder Beziehung rechtfertigen. Die Bezirksschulpflege fügt bei, daß die Sekundarschulpflege Mettmenstetten sich eine wesentliche Hebung des Unterrichtserfolges verspreche durch die Einrichtung von fremdsprachlichen Kursen an der Hochschule Zürich, welche den Bedürfnissen und der Vorbereitung der Lehramtskandidaten entsprechen. Die Sekundarschulpflege Obfelden bemerke, daß die Qualität des Fremdsprachenunterrichtes auch dadurch gehoben werden

könne, wenn staatlicherseits an Lehrer, die zu Studienzwecken sich in fremdsprachliches Gebiet begeben, Subventionen in reichlichem Maße abgegeben würden und wenn man ihnen bezüglich der Bewilligung von Vikariaten tunlichst entgegen käme.

Die Bezirksschulpflege Horgen weist darauf hin, daß keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, die den Schüler zum Besuche der III. Sekundarschulklasse verpflichten und daß somit auch kein Zwang hinsichtlich des vollen Besuches der fakultativen fremdsprachlichen Kurse ausgeübt werden könne. Die Sekundarschulpflegen sollen jedoch streng darauf halten, daß nur solche Schüler den Unterricht in einer fakultativen Fremdsprache besuchen dürfen, die in den obligatorischen Fächern genügendes leisten. Den Lehrern soll durch Einrichtung entsprechender Kurse Gelegenheit geboten werden, sich in den Fremdsprachen weiter auszubilden; begeben sie sich zum Zwecke von fremdsprachlichen Studien nach dem Ausland, sollten sie subventioniert werden.

Die Bezirksschulpflege Meilen findet, der Unterrichtserfolg in einer zweiten Fremdsprache könnte am besten gefördert werden, wenn die Lehrer, die solchen Unterricht erteilen, dann und wann einen Studienaufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet machen würden; diese Lehrer wären durch staatliche Subvention zu unterstützen. Auch in der Vermehrung der wöchentlichen Unterrichtsstundenzahl auf 3 erblickt die Bezirksschulpflege ein Mittel zur Hebung des Unterrichtserfolges.

Die Bezirksschulpflege Hinwil glaubt, eine wesentliche Hebung der Resultate des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes wäre dadurch zu erreichen, daß an Stelle der bisherigen Inspektion durch Mitglieder der Bezirksschulpflegen die Inspektion durch Fachexperten trete. Die Mitglieder der Bezirksschulpflegen seien wohl befähigt, den Französisch-Unterricht zu beurteilen, in den wenigsten Fällen aber den Englisch- oder Italienisch-Unterricht. Die Inspektion durch Fachexperten könne entweder so geschehen, daß der fragliche Unterricht während des Schuljahres durch einen Fachmann besucht werde, oder was wohl besser sei, daß am Ende des Schuljahres Prüfungen veranstaltet werden. Da es sich in den meisten Bezirken nur um wenige Schulen handle, sei ein Zusammenzug

der Schüler leicht möglich. In wenigen Stunden erhalte so der Experte einen Einblick in die Arbeit von Lehrern und Schülern; der belehrende und anregende Einfluß auf diese beiden Faktoren werde nicht ausbleiben und die Visitatoren seien der Mühe enthoben, ein Fach zu beurteilen, das sie nicht verstehen.

Die Bezirksschulpflege Uster hält die dem fakultativen Fremdsprachenunterricht eingeräumte Zeit für zu kurz, um bleibende Resultate zu erzielen. Die Erfahrung lehre, daß bei drei bis vier wöchentlichen Stunden Fremdsprachenunterricht in einem Jahr nicht einmal eine gründliche Behandlung der Elemente der Fremdsprache möglich sei. Wo nicht wie in Uster die Anfänger in der zweiten Fremdsprache Gelegenheit haben, sich in der kaufmännischen Fortbildungsschule weiter auszubilden, sei es wünschenswert, daß es den fähigsten Schülern der zweiten Klasse gestattet werde, mit der zweiten Fremdsprache zu beginnen, damit sie am Ende des dritten Jahres über die Anfangsgründe hinaus seien. So lange nicht ein zweites Jahr für die zweite Fremdsprache eingeräumt werde, so lange werde man mit oder ohne patentierten Lehrer der Schülerschaft raten müssen, nach dem einjährigen Fremdsprachenunterricht trotz all der Zeit und Mühe, die man darauf verwendet habe, wieder von vorn anzufangen.

Die Bezirksschulpflege Pfäffikon findet, daß es insbesondere an Sekundarschulen mit kleinen III. Klassen schwer halte, die für die Subventionierung der fremdsprachlichen Kurse nötige Schülerzahl (4) aufzubringen, so daß es fraglich sei, ob sich die Ausgabe wirklich rechtfertige, namentlich dann, wenn zu diesen Kursen Schüler herangezogen werden, die dem Unterricht in den obligatorischen Fächern nur mit Mühe zu folgen vermögen. Solche Kurse haben nach der Ansicht der Bezirksschulpflege bei mittelmäßig begabten Schülern keinen bleibenden Erfolg. Ein Mittel, den Unterrichtserfolg zu heben, erblickt die Bezirksschulpflege darin, daß bereits aus der Sekundarschule ausgetretene Schüler zu den fremdsprachlichen Kursen herangezogen werden.

Die Bezirksschulpflege Winterthur weist darauf hin, daß im Bezirk Winterthur nur an den stark frequentierten Sekundarschulen Unterricht in fakultativen Fremdsprachen erteilt

werde und daß deshalb die Kurse immer eine gute Frequenz aufweisen. Der Unterrichtserfolg sei durchweg ein guter, so daß sich die Bezirksschulpflege nicht veranlaßt sehe, Vorschläge zur Hebung desselben zu machen.

Die Bezirksschulpflege Andelfingen berichtet, daß in ihrem Bezirk nur an der Sekundarschule Andelfingen eine zweite Fremdsprache gelehrt werde. Der Unterricht liege in guten Händen und dem entsprechend sei auch der Unterrichtserfolg ein guter. Die Bezirksschulpflege sehe sich daher zu keinen Vorschlägen für dessen Hebung veranlaßt. Immerhin bemerkt sie, daß es nicht angängig wäre, diesem Unterricht eine vermehrte Stundenzahl zuzuweisen, da die Schüler der III. Sekundarschulklasse ohnehin stark belastet seien.

Die Bezirksschulpflege Bülach hat beobachtet, daß die Erfolge des Fremdsprachenunterrichtes ganz verschieden seien, obschon überall fleißig gearbeitet werde. Der Unterschied in den erzielten Resultaten sei darauf zurückzuführen, daß vielfach mittelmäßige und schwache Schüler zu den Kursen zugelassen werden. Da der obligatorische Unterrichtsstoff für mittelmäßige Schüler Arbeit genug biete, sollen zu dem fakultativen Fremdsprachenunterricht nur ganz fähige Schüler der III. Sekundarschulklasse zugelassen werden. Auch sei dieser Unterricht nur solchen Lehrern zu übertragen, die wirklich befähigt seien, ihn zu erteilen.

An den Sekundarschulen des Bezirkes Dielsdorf wird im laufenden Jahr kein fakultativer Fremdsprachenunterricht erteilt; die Bezirksschulpflege verzichtet daher auf Vorschläge.

Ad b. Sämtliche Bezirksschulpflegen sprechen sich über die Befähigung der in Frage stehenden Lehrer für die Erteilung des fremdsprachlichen Unterrichts in durchaus befriedigender Weise aus und wünschen insbesondere, daß den Lehrern, die schon viele Jahre fakultativen Fremdsprachenunterricht erteilt haben, die Erteilung desselben auch fernerhin gestattet werden möchte, auch wenn sie keinen Fähigkeitsausweis besitzen. Der Besitz eines Patentbescheinigung bürge an sich keineswegs für einen methodisch richtigen und erfolgreichen Unterricht. Ein Lehrer, der die Sprache im fremden Lande studiert und sich angeeignet habe, sei zur Erteilung eines fremdsprachlichen Unter-

richtes ebenso befähigt, wie ein in dieser Sprache geprüfter und patentierter Lehrer.

Über die in § 65 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 31. Juli 1906) geforderten Befähigungsausweise der Lehrer, die im laufenden Schuljahr fakultativen Fremdsprachenunterricht erteilen, orientiert nachfolgende Zusammenstellung.

	Englisch		Total	Italienisch		Total	Zusammen
	mit Prüfung	ohne Prüfung		mit Prüfung	ohne Prüfung		
Zürich	7	7	14	5	9	14	28
Affoltern	1	—	1	1	—	1	2
Horgen	1	3	4	1	2	3	7
Meilen	1	4	5	1	6	7	12
Hinwil	2	1	3	1	3	4	7
Uster	—	2	2	2	—	2	4
Pfäffikon	2	—	2	—	2	2	4
Winterthur	—	4	4	1	5	6	10
Andelfingen	—	—	—	1	—	1	1
Bülach	—	—	—	—	1	1	1
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—
	14	21	35	13	28	41	76

Von den in Frage stehenden Lehrern erteilt einer Unterricht in Englisch und Italienisch, während die übrigen je nur in einem der beiden Fächer unterrichten. Aus der Zusammenstellung ergibt sich, daß 27 Lehrer über einen Prüfungsausweis verfügen, während 49 keinen solchen besitzen; von den letztern können sich 17 auch nicht über einen Aufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet ausweisen.

B. Mit Eingabe vom 26. Oktober 1909 wendet sich die Sekundarlehrerkonferenz an den Erziehungsrat. Sie bedauert, daß das Kreisschreiben wegen der fakultativen Unterrichtssprachen nicht auch an die Schulkapitel gerichtet wurde, da die Lehrer, die in diesen Fächern unterrichten, einen umfassenderen und genaueren Einblick in die Verhältnisse dieses Unterrichtes haben, als die Visitatoren. Die Konferenz spricht sodann folgende Wünsche aus:

1. Den Lehrern, die in den genannten Fächern schon lange

unterrichten, solle man den Unterricht auch fernerhin lassen, auch wenn sie keinen Fähigkeitsausweis besitzen.

2. Denjenigen Lehrern, welche sich längere Zeit in einem fremden Sprachgebiet aufhalten, um hier selbst die Sprache zu studieren oder sich darin zu vervollkommen, sollten künftig angemessene Reiseentschädigungen gegeben werden.

3. Das Minimum der Schüler, welches noch zur Subventionierung dieses Unterrichtes durch den Erziehungsrat berechtigt, sollte auf drei festgesetzt werden.

4. Die Bedingung, daß ein Patent für Erteilung des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes erworben werden müsse, solle fallen gelassen werden.

C. Es ist außer allem Zweifel, daß der Unterricht in den fakultativen Fremdsprachen nur dann auf Erfolg rechnen kann, 1. wenn die Zahl der wöchentlichen Stunden eine ausreichende ist, 2. wenn nur befähigte Schüler zugelassen werden, 3. wenn die Schüler den Unterricht bis zum Schluß des Schuljahres besuchen und 4. wenn der Lehrer die zur Erteilung des Unterrichtes erforderlichen Qualifikationen besitzt. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden sollte nicht unter drei stehen, während mehr als drei Stunden im Hinblick auf die übrige Belastung der Schüler nicht angeht. Der Verlegung des Beginnes des Unterrichtes in den fakultativen Fremdsprachen in die II. Sekundarklasse, die von der Bezirksschulpflege Uster angeregt wird, steht die Bestimmung von § 73 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) entgegen, die ausdrücklich festsetzt, daß der Unterricht in den neuern fakultativen Fremdsprachen erst in der III. Sekundarklasse beginne. Eine Ausdehnung der Kurse auf zwei Jahre würde sich nur da ergeben, wo im Sinne von § 55, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) ein vierter Jahreskurs angeschlossen würde, mit dem auch in ländlichen Kreisen die Vorbereitung auf den kaufmännischen Beruf mit Vorteil verbunden werden könnte. Wiederholt schon hat der Erziehungsrat die Sekundarschulpflegen eingeladen, nur ausreichend befähigte Schüler, die in den übrigen Schulfächern gut fortkommen, zum Unterricht in den fakultativen Fremdsprachen zuzulassen; denn es kann nicht bestritten werden, daß die neue Fremdsprache eine nicht unwesentliche Mehr-

belastung für den Schüler bedingt, die nur dann sich rechtfertigt, wenn dadurch sich die Arbeitsleistung in den übrigen Fächern nicht zum Nachteil des Unterrichtserfolges verringert. Wenn es sich bei der Zulassung zu diesem Unterricht nur um wirklich befähigte Schüler handelt, so dürfte nach einer Anregung, die auch in der Staatsrechnungsprüfungskommission gemacht wurde, in Erwägung gezogen werden, ob nicht Staatsbeiträge wieder wie früher auch dann verabreicht werden sollen, wenn die Schülerzahl am Schluß der Kurse nicht vier, sondern drei beträgt. Dies bedingt indes die Revision von § 62, lit. c der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 31. Juli 1906) und daher einen Entscheid des Regierungsrates.

Ohne Erfolg ist der Unterricht in diesen Fremdsprachen, wenn die Schüler bereits während des Schuljahres austreten, sei es, daß sie die Schule überhaupt verlassen, sei es, daß lediglich ein Austritt aus dem Unterricht des betreffenden Faches erfolge. Es läge nahe, die Zulassung zu den fakultativen Fremdsprachen am Anfang des Schuljahres von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Schüler verpflichtet sei, den Unterricht bis zum Schluß des Schuljahres zu besuchen. Dem steht aber entgegen, daß die Schulorgane keine Rechtsmittel besitzen, gegen die Eltern oder Besorger einzuschreiten, wenn trotz der gegebenen Erklärung ein Austritt während des Schuljahres erfolgt. Es könnte sich demnach lediglich um eine moralische Verpflichtung handeln, mit der gegebenenfalls nicht viel anzuheben ist.

Wichtig für Sicherung des Unterrichtserfolges ist ganz besonders die Ausrüstung des Lehrers nach Wissen und Können in dem betreffenden Fach. Es ist nicht zu bestreiten, daß ein Aufenthalt in dem fremden Sprachgebiet ebenso gut, wie die Absolvierung besonderer Spezialstudien zur Erteilung des Unterrichtes auf dieser Stufe befähigen kann, wenn der Aufenthalt ausreichend lang war und wirkliche Sprachstudien oder auch Lehrtätigkeit damit verbunden war. Wo aber keine Spezialstudien vorliegen und der Aufenthalt im fremden Sprachgebiet sich lediglich auf einen kürzeren Ferienaufenthalt beschränkte, da darf die Frage aufgeworfen werden, ob der Unterricht nach allen Richtungen den Anforderungen wirklich

entsprechen könne. Es darf nicht vergessen werden, daß der Lehrer nicht bloß das wissen soll, was er gerade die Schüler lehren, sondern daß er ein gegebenes Maß über den Stoff sich erheben soll. Hier würde wohl auch eine besondere Fachinspektion nicht wesentlich zur Hebung der Unterrichtserfolge beitragen; es ist vielmehr nötig, daß diese Lehrer durch besondere Studien sich noch weiter ausbilden, wobei in Erwägung gezogen werden darf, ob nicht auch amtenden Sekundarlehrern in einzelnen Fällen für einen Aufenthalt in fremdem Sprachgebiet Reisestipendien zu verabreichen sind.

Obwohl nach den Berichten der Bezirksschulpflegen der Unterricht befriedigt, hat sich doch ergeben, daß die Ausrüstung der Lehrer zur Erteilung des Unterrichtes eine sehr verschiedenartige ist. Es konnte jedoch bei den bisherigen Entschieden des Erziehungsrates in dieser Sache nicht die Meinung haben, daß alle Lehrer, die keinen Befähigungsausweis beizubringen vermögen, die weitere Erteilung des Unterrichtes zu versagen sei. Wenn Neuerungen in der Folge eintreten sollen, so kann es nur die Meinung haben, daß es sich um die Fälle handle, wo der Unterricht neu an einer Schule eingerichtet beziehungsweise einem anderen Lehrer übertragen wird; auch da wird die Prüfung im einzelnen Falle ergeben, ob an die Stelle der Prüfungsergebnisse einer Fachprüfung an der Hochschule Ausweise über einen ausreichenden Aufenthalt in dem entsprechenden Sprachgebiete treten können.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. An den Regierungsrat wird Antrag gestellt betreffend Revision von § 62, lit. c der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 31. Juli 1906) in dem Sinne, daß für Verabreichung eines Staatsbeitrages an den fakultativen fremdsprachlichen Unterricht eine Schülerzahl von drei am Schluß des Jahres statt vier gefordert wird.

II. Die Sekundarschulpflegen und die Bezirksschulpflegen sowie die Lehrerschaft der Sekundarschule werden eingeladen, dem Unterricht in den fakultativen Fremdsprachen der III. Klasse der Sekundarschule alle Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere im Sinne von § 63 der Verordnung betreffend

die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen (vom 31. Juli 1906) nur solche Schüler zu diesem Unterricht zuzulassen, die über die erforderliche Befähigung sich ausweisen.

III. Den Lehrern, die im Schuljahr 1909/10 Unterricht in einer fakultativen Fremdsprache an der Sekundarschule erteilen, jedoch keine ausreichende Ausweise besitzen, wird die weitere Erteilung des Unterrichtes an der gegenwärtigen Lehrstelle gewährt. Dagegen bleibt bei einem allfälligen Übergang an eine andere Schule Beschlußfassung vorbehalten.

Bei Einrichtung neuer Kurse in fakultativen Fremdsprachen an Sekundarschulen oder beim Übergang des Unterrichtes an eine andere Lehrkraft, wird der Erziehungsrat gestützt auf § 65 der zitierten Verordnung betreffend die Leistungen des Staates prüfen, ob die beigebrachten Ausweise als ausreichend zu betrachten seien.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 1. Dezember 1909.

Vor dem Erziehungsrate,
der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Kreisschreiben an die Bezirksschulpflegen, die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und die Volksschullehrer des Kantons Zürich betreffend die Schulferien.

(Erziehungsratsbeschluß vom 11. Dezember 1909.)

Am 13. Januar 1909 erließ der Erziehungsrat ein Kreisschreiben, worin er auf die Tatsache hinwies, daß die gesetzlich vorgeschriebene Dauer der Schulferien in weitaus der Mehrzahl der Volksschulen des Kantons Zürich wesentlich überschritten werde. Eine in Verbindung mit der Jahresberichterstattung der örtlichen Schulbehörden für das Schuljahr 1908/09 gemachte Erhebung bestätigte diese Tatsache im vollen Umfange. Es ergab sich, daß in den einzelnen Bezirken und Schulen die Zahl der Ferienwochen betrug:

a) Primarschule.

Zahl der Wochen	9	9 ¹ / ₂	10	10 ¹ / ₂	11	11 ¹ / ₂	12	12 ¹ / ₂	13	13 ¹ / ₂	14	14 ¹ / ₂	15	Total der Schulen
Zahl der Schulen:														
Bezirk														
Zürich	5	3	5	1	5	—	—	1	—	—	—	—	—	20
Affoltern	2	—	3	3	9	—	5	—	1	—	—	—	—	22
Horgen	4	7	7	9	—	—	3	—	—	—	—	—	—	23
Meilen	4	—	6	1	1	4	—	—	—	3	—	—	—	19
Hinwil	—	—	4	17	5	9	11	2	2	—	—	—	—	50
Uster	—	1	15	4	4	1	2	3	—	—	—	—	—	30
Pfäffikon	—	—	1	5	9	7	10	5	1	1	1	1	1	42
Winterthur	3	7	9	13	12	6	1	1	—	—	—	—	—	52
Andelfingen	1	2	15	2	7	2	4	2	—	—	—	—	—	35
Bülach	2	—	3	2	7	5	5	6	1	1	—	—	—	32
Dielsdorf	—	1	3	3	6	3	10	—	2	3	—	—	1	32
Total	21	21	73	51	64	40	48	20	7	8	1	1	2	357

b) Sekundarschule.

Zahl der Wochen	8 ¹ / ₂	9	9 ¹ / ₂	10	10 ¹ / ₂	11	11 ¹ / ₂	12	12 ¹ / ₂	13	13 ¹ / ₂	14	16 ¹ / ₂	Total der Schulen
Zahl der Schulen:														
Bezirk														
Zürich	—	1	2	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	11
Affoltern	—	—	—	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	5
Horgen	1	3	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	10
Meilen	—	—	—	2	1	5	—	—	—	—	—	—	—	8
Hinwil	—	—	—	—	1	5	1	2	—	—	1	—	—	10
Uster	—	—	1	1	2	1	1	1	1	—	—	—	—	8
Pfäffikon	—	—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	1	—	7
Winterthur	—	—	—	5	2	3	3	2	—	—	—	—	—	15
Andelfingen	—	2	—	1	—	3	—	1	1	—	—	—	—	8
Bülach	—	—	—	—	—	3	1	4	—	1	—	—	1	10
Dielsdorf	—	—	—	1	—	2	—	4	2	—	—	—	—	9
Total	1	6	3	17	12	29	9	16	4	1	1	1	1	101

In § 22 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 ist bestimmt:

„Die Schulferien betragen jährlich neun Wochen, worin die Zeit zwischen dem Schlusse eines Jahreskurses und dem Beginn des folgenden inbegriffen ist. Die Verteilung auf die verschiedenen Zeiten steht der Schulpflege unter Anzeige an die Bezirksschulpflege zu; hierbei ist auf die örtlichen Bedürfnisse, zum Beispiel auf die wichtigeren landwirtschaftlichen Arbeiten Rücksicht zu nehmen.“

Aus obigen Zusammenstellungen ergibt sich, daß von den 458 Volksschulen nur 27 das gesetzliche Maß der Schul-

ferien innehielten, während eine Schule darunter blieb und 430 das gesetzliche Maß überschritten. In einigen Fällen mögen epidemische Krankheiten, bauliche Änderungen an Schulhäusern, Krankheit oder Militärdienst der Lehrer Schuleinstellungen bewirkt haben; für die Erklärung der auffallenden Erscheinung im ganzen reichen solche Vorkommnisse nicht aus.

Allerdings haben einzelne Bezirksschulpflegen sich bemüht, gegen Übelstände einzuschreiten; aber wie aus den Jahresberichten hervorgeht, geschah es nur in ausnahmsweisen Fällen. Die übrigen Bezirksschulpflegen scheinen die örtlichen Schulbehörden in der Ansetzung der Schulferien nach Gutfinden gewähren zu lassen, selbst dann, wenn es sich um eine weitgehende Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften handelt.

Der Nutzen der Schulferien als solchen ist allgemein anerkannt. Für Schüler und Lehrer sind sie als zeitweiser Unterbruch der Schularbeit ein Bedürfnis und namentlich dann von gutem Einfluß auf die Gesundheit der Kinder, wenn die Möglichkeit einer angemessenen Ferienbetätigung in freier Luft besteht. In den landwirtschaftlichen Gegenden ist gegen die Verwendung der Kinder bei den Feld- und Erntearbeiten nichts einzuwenden, wenn es innerhalb eines zuträglichen Maßes geschieht. Für städtische Verhältnisse ist die Einrichtung von Ferienkolonien, Ferienhorten und Ferienhandarbeitskursen etc. zu begrüßen. Viele Kinder, namentlich in Städten und industriellen Orten, sind in hygienischer wie moralischer Hinsicht jedoch weit besser in der Schule untergebracht, als wenn sie in den Ferien vorwiegend auf die Straße angewiesen sind. Gewiß ist denn auch in weitaus den meisten Fällen eine übermäßige Ausdehnung der Ferien nicht im Wunsche der Eltern. Durch die gesamte Arbeit und alle ihre inneren und äußeren Einrichtungen sorgt die Schule für möglichste Fernhaltung schädigender Einflüsse und für gesundheitliche Förderung der Jugend, sodaß von diesem Gesichtspunkte aus das gesetzliche Maß der Ferien als ausreichend anerkannt werden muß. Bei der Beratung des Volksschulgesetzes im Jahre 1899 hat sich der Kantonsrat entgegen dem Antrag, die Ferien wie für die Kantonsschule auf 10 Wochen anzusetzen, für neun Wochen entschieden; diese Bestimmung ist mit dem Gesetz vom Volke

sanktioniert worden und daher als Volkswille zu respektieren.

Es darf ferner nicht übersehen werden, daß neben den ordentlichen freien Schultagen infolge der Versammlungen von Schulkapitel und Schulsynode während des Jahres aus örtlichen oder persönlichen Gründen noch an einer Reihe von Tagen der Unterricht ausfällt und daß eine allfällig ungenaue Ausnützung der täglichen Schulzeit im gleichen Sinne wirkt; dabei ist zu bedenken, daß nicht allein der Unterrichtsausfall in Betracht kommt, sondern vor allem auch die Schädigung jenes erzieherischen Moments, das in der konsequenten Durchführung eines pünktlichen täglichen Schulbeginnes liegt. Als selbstverständlich erscheint, daß der Unterricht täglich am Vor- und Nachmittag auch pünktlich geschlossen und daß die Unterrichtspausen vorschriftsgemäß eingehalten werden. Die Kinder sollen vom Beginne der Schulpflicht an sich an eine feste Ordnung, an Pünktlichkeit und geregelte Arbeit gewöhnen.

Der Erziehungsrat wird der Ausdehnung der Schulferien auch in der Folge seine Aufmerksamkeit zuwenden. Zu diesem Zwecke werden die Schulpflegen verhalten, in ihren Jahresberichten künftig jeweilen auch den Umfang der angesetzten Ferien anzugeben, worauf die Bezirksschulpflegen Gelegenheit finden werden, über die Maßnahmen zu berichten, die sie zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften angeordnet haben.

An die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, wie an die gesamte Lehrerschaft der Volksschule, ergeht daher die Einladung, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Ansetzung der Schulferien zu beachten, Schuleinstellungen außer der Ferienzeit nach Möglichkeit zu vermeiden und auf genauen Beginn und Schluß des täglichen Unterrichtes zu halten. Der Erziehungsrat sieht in diesen Anordnungen nicht bloß die den Schulbehörden und der Lehrerschaft obliegende Beachtung des Gesetzes, sondern auch erzieherische Maßnahmen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Zürich, 11. Dezember 1909.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
H. Ernst.
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Übertritt von Schülern der VII. Primarschulklasse in die I. Sekundarschulklasse.

(Erziehungsratsbeschluß vom 11. Dezember 1909.)

A. Die Sekundarschulpflege Altstetten macht in einer Zuschrift an die Erziehungsdirektion darauf aufmerksam, daß es in den letzten Jahren in ihrer Gemeinde wiederholt vorgekommen sei, daß Schüler der VII. Klasse der Primarschule in die I. Klasse der Sekundarschule übergetreten seien, um nach Absolvierung der I. Sekundarklasse die Schule zu verlassen, da sie alsdann der gesetzlich vorgeschriebenen achtjährigen Schulpflicht genügt hätten. Mit Bedauern habe die Schulpflege diese jungen Leute ohne einen ordentlichen Schulabschluß ziehen lassen müssen, da ihr kein gesetzliches Mittel zu Gebote gestanden, sie zu verpflichten, auch noch die zweite Klasse zu besuchen. Mit der Aufnahme in die Sekundarschule erweise man solchen Schülern überhaupt einen schlechten Dienst. Es sollte daher Abhülfe geschaffen und den Schulpflegern Wegleitung gegeben werden.

B. Da die von der Sekundarschulpflege Altstetten aufgeworfene Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist, lud die Erziehungsdirektion sämtliche Bezirksschulpflegern durch Kreis Schreiben vom 1. Mai 1909 ein, die Zahl der Schüler festzustellen, die in den Jahren 1908 und 1909 die Sekundarschule nach Absolvierung der I. Klasse verlassen haben im Hinblick auf die Erfüllung der achtjährigen Schulpflicht; zugleich wurden die Bezirksschulpflegern um Vorschläge zur Abhülfe ersucht.

C. In ihren Rückäußerungen konstatieren die Bezirksschulpflegern übereinstimmend, daß die Fälle, da ein Schüler nach dem ersten Jahr die Sekundarschule verläßt, weil er acht Schuljahre absolviert und das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, nicht in allen Bezirken häufig seien. Es werden folgende Zahlen gemeldet: Zürich 1908: 99, 1909: 98, von denen 81 beziehungsweise 76 auf die Stadt Zürich entfallen; Affoltern einen; Horgen für beide Jahre je 12; Meilen für beide Jahre zusammen 19; Hinwil 5; Uster und Pfäffikon je 10; Winterthur für das Jahr 1908: 14, für 1909: 8; Andelfingen und Bülach melden keine bestimmte Zahl, konstatieren jedoch, daß auch an

den Sekundarschulen ihrer Bezirke solche Fälle vorkommen; Dielsdorf meldet für das Jahr 1908: 2 und für das Jahr 1909: 5 Fälle.

Die Bezirksschulpflegen bedauern diese Erscheinung, finden aber übereinstimmend, daß nach dem Wortlaut der Bestimmungen des Volksschulgesetzes ein Zwang, auch die II. Klasse der Sekundarschule noch zu besuchen, gegenüber Schülern, die acht Schuljahre absolviert und das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht geltend gemacht werden könne. Die Bezirksschulpflege Winterthur weist speziell noch auf das Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur hin, wonach § 46 des Volksschulgesetzes keine Gültigkeit habe, da § 14 nur eine achtjährige Schulpflicht kenne, Schüler also nach Absolvierung von acht Schuljahren aus der Schulpflicht zu entlassen seien. Da jedoch der Besuch der I. Klasse allein weder im Interesse der Sekundarschule noch des Schülers liege, der letztere überhaupt keinen ordentlichen Bildungsabschluß erhalte, wünscht die Großzahl der Bezirksschulpflegen, es möchte auf dem Wege der Verordnung oder der Gesetzgebung erreicht werden, daß solche Schüler zum Besuch der II. Sekundarschulklasse gezwungen werden können, insofern sie nicht in der Zwischenzeit das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Bezirksschulpflegen Zürich und Winterthur halten dafür, daß schon eine richtige Handhabung beziehungsweise eine authentische Interpretation des § 46 wesentlich mithelfen würde, den fraglichen Übelständen zu begegnen. Etwelchen Erfolg versprechen sich die Bezirksschulpflegen Hinwil und Winterthur auch davon, daß die Eltern beim Eintritt der Schüler in die Sekundarschule schriftlich beziehungsweise moralisch verpflichtet werden, die Schüler die Sekundarschule während zwei Jahren besuchen zu lassen. Die Bezirksschulpflege Horgen verspricht sich nicht viel von einem solchen Vorgehen, da sie die Erfahrung gemacht, daß selbst bindende Erklärungen, welche die Eltern den Lehrern gegenüber zu Anfang des Schuljahres gegeben haben, nicht immer gehalten worden seien, weil die Verhältnisse sich inzwischen geändert hätten. Ohne eine Gesetzesänderung lasse sich hier nichts erreichen. Die Bezirksschulpflege Horgen halte aber eine solche Gesetzesänderung nicht für tunlich, da sie nach ihrer Ansicht eine Härte be-

deuten würde, zu der sie ihre Zustimmung nicht geben könne. Die Bezirksschulpflege Andelfingen findet, daß ein Schüler durch den Besuch der I. Klasse der Sekundarschule doch mindestens so viel lerne, als wenn er statt dieser die VIII. Primarschulklasse zumal an einer ungeteilten Schule besuche.

D. Der Erziehungsrat geht mit den Bezirksschulpflegern einig, daß es zu bedauern sei, wenn ein Schüler nach Beendigung der ersten Sekundarklasse nach absolvierter Schulpflicht die Sekundarschule verlasse. Allein für eine Interpretation der §§ 14 und 46 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) erachtet der Erziehungsrat sich nicht zuständig, und ein Machtmittel, die Schüler, die mit Schluß der ersten Sekundarschulklasse die achtjährige Schulpflicht absolviert haben, zu zwingen, weiter die Schule zu besuchen, besteht für die Behörden nicht. Allerdings setzt § 55 des Volksschulgesetzes in alinea 1 fest, daß die Sekundarschule an die sechste Klasse der Primarschule anschließe. Allein nach § 63 des Gesetzes steht der Besuch der Sekundarschule allen im Schulkreise wohnenden Knaben und Mädchen frei, die das Lehrziel der sechsten Primarschulklasse erreicht haben, sofern sie die nach § 64 geforderte Probezeit bestehen. Wo die Ganzjahrschule eingerichtet ist mit einer besondern, den Bedürfnissen des praktischen Lebens angepaßten Organisation, wie das in vorbildlicher Weise in den Städten Zürich und Winterthur der Fall ist, dürfte der Schüler in der VIII. Klasse für sein weiteres Fortkommen eher mehr profitieren, als in der I. Klasse der Sekundarschule. Wo aber für die VII. und VIII. Klasse nur im Winter der Ganztagnnterricht besteht, da gewinnt der Schüler entschieden mehr, wenn er noch die I. Klasse der Sekundarschule besucht und wenn auch nur diese allein, als wenn er die VIII. Primarschulklasse absolviert. Schließlich hat der Schüler einen Abschluß des Lehrpensums der Sekundarschule auch beim Austritt aus der II. Klasse der Sekundarschule nicht, da in § 55 des Volksschulgesetzes ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Sekundarschule drei Jahreskurse umfasse, und auch der Lehrplan (vom 15. Februar 1905) den Lehrstoff auf drei Jahre verteilt.

Einer allgemeinen Ordnung der Frage des Übertrittes von Schülern der VII. Klasse an die I. Klasse der Sekundarschule

im Sinne der Verhinderung dieses Übertritts steht demnach sowohl der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen als auch die Art der örtlichen Organisation des Unterrichtes der VII. und VIII. Klasse hindernd im Weg. Es geht daher nicht an, daß der Erziehungsrat nach der einen oder andern Richtung die örtlichen Schulbehörden veranlasse, Zwangsmittel anzuwenden. Dagegen empfiehlt es sich, daß auf dem Wege der Belehrung gesucht werde, die Eltern davon zu überzeugen, daß in den Fällen des Übertrittes aus der VII. Klasse in die I. Klasse der Sekundarschule die Absolvierung auch der II. Klasse der Sekundarschule im Interesse des Kindes liege. Wenn nötig, wäre in derartigen Fällen die Aussetzung von Stipendien ganz besonders am Platz; es würde nichts im Wege stehen, auf Empfehlung der Sekundarschulpflegen derartige Gesuche bei der Festsetzung der Staatsstipendien besonders zu berücksichtigen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Von der Erteilung einer besondern Wegleitung an die Primar- und Sekundarschulpflegen betreffend den Übertritt von Schülern aus der VII. Klasse in die I. Klasse der Sekundarschule wird abgesehen.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 11. Dezember 1909.

Vor dem Erziehungsrate,
der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Fabrikarbeit und Schulpflicht.

(Erziehungsratsbeschluß vom 17. November 1909.)

A. Mit Schlußnahme vom 3. Februar 1909 ordnete der Erziehungsrat eine Rundfrage an bei den Bezirksschulpflegen betreffend die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken. Veranlassung gab eine Eingabe der Schulpflege Uster, worin sie Kenntnis gab, daß ein dortiger Fabrikant eine größere Zahl Italiener - Mädchen in der Fabrik beschäftige, die allerdings das 14. Altersjahr überschritten hatten, aber nach zürcherischem Gesetz noch schulpflichtig waren, während dem Schulbesuch

der Umstand hindernd im Wege stand, daß sie der deutschen Sprache nicht mächtig waren. Mit der Rundfrage wurde den Bezirksschulpflegen zugleich aufgegeben, sich darüber auszusprechen, welche Stellung sie grundsätzlich zu der vorwürfigen Frage einnehmen.

B. Die Erhebung ergab, daß im ganzen zirka 50 Kinder des schulpflichtigen Alters in Fabriken betätigt waren, nämlich 18 Knaben und 32 Mädchen. In den Bezirken Meilen, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen und Dielsdorf waren keine Fälle bekannt. In Affoltern waren 7, in Uster 13 Italienermädchen in Arbeiterinnenheimen untergebracht und arbeiteten in der Fabrik, ohne die Schule zu besuchen. In der Erziehungsanstalt für katholische Mädchen Mühlenen-Richterswil befanden sich 4 Mädchen, die den Anstaltsunterricht besuchten und daneben in der Fabrik arbeiteten. Die übrigen Kinder besuchten neben der Fabrikarbeit die öffentliche Schule, so in Zürich (Stadt) 2 Knaben (Sacharin- beziehungsweise Uniformfabrik), Horgen 2 Knaben (Baumwollspinnerei), Hinwil 9 Knaben, 8 Mädchen (Baumwollspinnerei), Bülach 2 Knaben und 2 Mädchen (Baumwollspinnerei). Aus Bülach wird außerdem gemeldet, daß einzelne Knaben, Söhne von Arbeitern, während der Ferien in der Glashütte tätig seien.

Es ergeben sich somit zwei Kategorien von Fällen. Die Kinder der einen Kategorie sind bei ihren Eltern untergebracht und besuchen die öffentliche Schule; daneben arbeiten sie in den Ferien, an den Freihalbtagen und auch abends nach der Schule in der Fabrik. Von den Kindern der andern Kategorie sind die einen in Erziehungsanstalten versorgt (Richterswil, Wangen, Tagelswangen, Brüttisellen); sie erhalten mit Bewilligung des Erziehungsrates einen reduzierten Unterricht und der ganze Zweck des Anstaltsaufenthaltes ist die Erziehung. Die andern Kinder dieser Kategorie, Mädchen italienischer Herkunft, arbeiten in Fabriken und sind daneben in Heimen untergebracht, in denen sie Kost und Logis und von Menzinger oder Ingenbohrer Schwestern einigen Unterricht erhalten; hier liegt der Hauptakzent auf dem Erwerb, und Erziehung und Schulunterricht treten in den Hintergrund.

C. Auf die Frage, welche Stellung die Bezirksschulpflegen

grundsätzlich zu der vorliegenden Frage einnehmen, sind folgende Meinungsäußerungen eingegangen:

Die Bezirksschulpflege Zürich hält dafür, daß von auswärts kommende Kinder, die wohl nach den Gesetzen ihrer Heimat, nicht aber nach unseren Gesetzen die Schulpflicht absolviert haben, im allgemeinen zum Besuch unserer Schule zu verpflichten seien; doch sollten Dispensgesuche nicht schlechterdings abgewiesen werden. Italienerkinder der obersten Altersklasse, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden in der Stadt Zürich vom Besuch der öffentlichen Schule dispensiert und der italienischen Abendschule zugewiesen, welche Anordnung die Billigung der Bezirksschulpflege findet.

Die Bezirksschulpflege Affoltern will die Italienerkinder, die eine dortige Fabrik besuchen, vom Schulunterricht dispensieren eventuell den Inhaber der Fabrik veranlassen, ihnen Unterricht erteilen zu lassen.

Die Bezirksschulpflege Horgen weist hin auf das Beispiel der Schulen der Mädchenanstalt Mühlenen-Richterswil und der K. Appenzeller'schen Anstalten und spricht sich dahin aus, für die Italienermädchen, die sich an Fabrikorten niederlassen, sollten von der Fabrikleitung ähnliche Einrichtungen getroffen werden. Es könne nicht wohl verlangt werden, Kinder, die nach dem zurückgelegten 14. Altersjahr aus andern Kantonen und Ländern, wo sie ihre Schulpflicht erfüllt haben, zu uns kommen, um hier in der Fabrik zu arbeiten, zum Schulbesuch zu verpflichten, zumal wenn sie unserer Sprache nicht mächtig seien.

Die Bezirksschulpflege Meilen ist der Ansicht, daß fremdländische, besonders fremdsprachige Kinder, die nach Vollendung des 14. Altersjahres im Fabrikbetrieb beschäftigt sind, nicht zum Schulbesuch gezwungen werden sollen, auch wenn sie das Schuljahr nicht völlig zurückgelegt haben, weil damit für die Kinder wenig erreicht werde, während die Gemeinden mehr belastet würden. Dagegen sollte § 18 des Fabrikgesetzes so geändert werden, daß Kinder, die das Schuljahr noch nicht vollendet haben, in welchem sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht zur Fabrikarbeit verwendet werden dürfen.

Die Bezirksschulpflege Hinwil macht auf die Übelstände

aufmerksam, die sich bei den Schülern ergeben, die neben der Schule zur Fabrikarbeit herangezogen werden. Die Schüler zeigen eine gewisse Schläffheit und Mattigkeit im Unterricht, oft verbunden mit Zerstreutheit und Nachlässigkeit in der Lösung der Hausaufgaben; besonders aber erschweren sie auch die Disziplin. Zudem trete Überbürdung ein, die geeignet sei, Körper und Geist solcher Schüler in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Auch die Bezirksschulpflege Hinwil erwartet Abhülfe durch Revision des Fabrikgesetzes.

Die Bezirksschulpflege Uster spricht sich dahin aus, daß dem Unterbietungsimport schulpflichtiger Italienerkinder am wirksamsten gewehrt werde durch konsequente Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Ein Dispens solcher Kinder ohne weiteres vom Unterricht sei unstatthaft. Ein Ersatz des öffentlichen Unterrichtes könnte in besonderen Heimen geschehen; der Unterricht stünde unter den Bestimmungen der §§ 270 und 271 des Unterrichtsgesetzes (Privatschulen).

Die Bezirksschulpflege Pfäffikon will die Italienerkinder unbedingt vom obligatorischen Unterricht dispensieren, da sie aus dem Unterricht nichts profitieren und unseren Schulen, namentlich den ungeteilten Achtklassenschulen nur zur Last fallen.

Die Bezirksschulpflege Winterthur kommt zu folgenden Schlüssen:

Das Schulgesetz enthalte keine Bestimmung, nach welcher schulpflichtige Kinder wegen Unkenntnis der deutschen Sprache ganz oder teilweise von der Schulpflicht befreit werden können. Wenn ein Arbeitgeber des Deutschen unkundige schulpflichtige Kinder in größerer Zahl als Arbeitnehmer einstelle und nicht dafür Sorge, daß sie einen auf die gesetzlich festgesetzte wöchentliche Stundenzahl der Volksschule ausgedehnten Privatunterricht erhalten, für den der Erziehungsrat den Lehrplan genehmigt habe, so sei an der Volksschule eine besondere Abteilung für sie einzurichten. Die hierdurch entstehenden Kosten seien je nach Umständen ganz oder teilweise vom Arbeitgeber zu tragen. Fehlen gesetzliche Vorschriften, durch die er zur Deckung der Ausgaben oder zur Beitragsleistung verpflichtet werden könne, so sollten solche erlassen werden. Deutsch sprechende Kinder sollten unter allen Um-

ständen angehalten werden, der gesetzlichen Vorschrift betreffend die Schulpflicht nachzukommen. Hat die Gemeinde für die VII. und VIII. Klasse das ganze Jahr täglichen Unterricht, so sollten Kinder im schulpflichtigen Alter von Fabrikarbeit ganz, im anderen Fall wenigstens im Winter ausgeschlossen sein. Ferner findet die Bezirksschulpflege Winterthur, es wäre bestimmte Weisung hinsichtlich der Ausführung des § 46, alinea 4 des Volksschulgesetzes erwünscht.

Die Bezirksschulpflege Andelfingen steht auf dem Standpunkt, daß solche Kinder gerade so schulpflichtig seien, wie alle anderen in der Gemeinde wohnenden Kinder und daß niemand das Recht habe, sie dieser gesetzlichen Pflicht zu entbinden.

Die Bezirksschulpflege Bülach findet es ausreichend, wenn den Schulbehörden aufgegeben werde, dafür zu sorgen, daß § 14 des Volksschulgesetzes in allen Fällen Folge gegeben werde.

Die Bezirksschulpflege Dielsdorf ist der Ansicht, daß nach dem Sinn des Volksschulgesetzes schulpflichtige Kinder überhaupt nicht zur Fabrikarbeit herangezogen werden dürfen.

D. Bei der Behandlung der vorliegenden Frage sind zunächst auseinanderzuhalten die Fälle, wo es sich um Beschäftigung in Fabriken neben dem Besuch der öffentlichen Schule handelt, und die Fälle, wo der Besuch der öffentlichen Schule ausgeschlossen ist. Im einen wie im anderen Falle handelt es sich um eine Schulfrage, zugleich aber auch um eine Erwerbsfrage.

a) Es ist nicht allein verständlich, sondern muß gutgeheißen werden, wenn die Eltern suchen, den Kindern der obersten Altersklassen in den Sommermonaten in der freien Zeit eine angemessene Beschäftigung zuzuweisen in den Fällen, wo die betreffenden Kinder nur im Winter täglichen Schulunterricht erhalten und so während des größeren Teiles der Woche ohne Beschäftigung sind. Freilich wäre es zu wünschen, daß diese Beschäftigung mehr im Freien, als im Fabrikbetrieb gesucht würde. Die Beschäftigung in Fabriken ist aber namentlich dann verwerflich, wenn der Schüler täglich Schulunterricht hat, wenn also diese Beschäftigung an den 1—2 freien Schulhalbtagen und abends nach der Schule geschieht. Die Bezirks-

schulpflege Hinwil, die am meisten derartige Fälle anzugeben weiß, urteilt ganz richtig, wenn sie hierin einen schädigenden Einfluß nicht allein auf die Kinder, sondern auch auf die Schuldisziplin sieht. Es wird auch von den Bezirksschulpflegen Hinwil und Meilen richtig betont, daß eine gründliche Besserung für unsere Verhältnisse nur dadurch erzielt werden könne, daß durch das Fabrikgesetz bestimmt werde, die Beschäftigung in Fabriken beginne nicht schon mit dem zurückgelegten 14. Altersjahr, sondern nach Ablauf des Schuljahres, in dem das Kind das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, also bei uns normalerweise nach Absolvierung der obligatorischen Schulpflicht. Es besteht jedoch jetzt schon eine gesetzliche Bestimmung, die den Schulbehörden die Mittel an die Hand gibt, gegen die Beschäftigung von Kindern in Fabriken neben der obligatorischen Schulzeit einzuschreiten. Sie ist niedergelegt in § 48 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) und lautet: „Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, daß die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder außer dem Hause übermäßig angestrengt und daß sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, so ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden nach Maßgabe des privatrechtlichen Gesetzbuches zu veranlassen.“ Es ist nicht zu bestreiten, daß es sich bei der Beschäftigung von Kindern in Fabriken in den meisten Fällen um anderweitige Arbeiten außer dem Hause handelt, durch die die Kinder übermäßig angestrengt werden. Viel besser ist es, die Kinder ergehen sich in der freien Zeit und stärken ihre Gesundheit für die spätere Arbeit. In Städten und industriellen Orten empfiehlt sich die Einrichtung besonderer Spielabende. Sehr zu empfehlen ist aber auch die Einführung eines rationellen Handarbeitsunterrichtes für die Knaben, des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für die Mädchen, wodurch Knaben und Mädchen durch das Mittel der erziehenden Handarbeit gefördert und für die praktische Arbeit vorbereitet werden. Wenn also die Fabrikarbeit der Kinder verboten werden soll, so kann es nur in dem Sinne geschehen, daß die Schulbehörden in der angedeuteten Weise der Erziehung der Jugend der obersten Altersklassen ein besonderes Augenmerk zuwenden.

b) Anders liegen die Verhältnisse, wo es sich um Fabrikarbeit handelt, bei der der Besuch der obligatorischen Volksschule ausgeschlossen oder in Frage gestellt ist. Hier kommen in Betracht: 1. Die Kaspar Appenzeller'schen Anstalten Wangen, Tagelswangen, Brüttisellen, die Erziehungsanstalt für katholische Mädchen Mühlenen bei Richterswil und 2. die Heime für Italienermädchen in Affoltern und Oberuster.

Nach Einführung des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 wurde den Kaspar Appenzeller'schen Anstalten und der nach gleichen Grundsätzen geleiteten Anstalt Mühlenen-Richterswil die Bewilligung zu einer von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Ordnung des Unterrichtes erteilt. Der Eintritt in die betreffenden Anstalten erfolgt mit dem zurückgelegten 14. Altersjahr. Die Zöglinge arbeiten in Wangen und Richterswil in der Seidenspinnerei, in Tagelswangen und Brüttisellen in der Schuhindustrie. Daneben erhalten sie während der Dauer von zwei Jahren (14. und 15. Altersjahr) je während 46 Wochen in der ordentlichen Arbeitszeit in 14 Stunden wöchentlich Unterricht in den Schulfächern, in Handarbeit und Hauswirtschaft. Da dieser Unterricht auf zwei Jahre ausgedehnt ist, so übersteigt er im ganzen das Minimalmaß, das im Volksschulgesetz für die VIII. Schulklasse gefordert ist, weshalb der Erziehungsrat nicht anstand, die Einrichtung gutzuheißen. Anders gestalten sich die Verhältnisse der schulpflichtigen Italiener-Mädchen der Fabriken von Affoltern a. A. und Ober-Uster und zwar schon in sofern, als es sich hier nicht wie bei den vorgenannten Anstalten um Erziehungszwecke, sondern lediglich um Gewinnung billiger Arbeitskräfte handelt. Diese Mädchen ohne weiteres vom Schulunterricht zu dispensieren, widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen, selbst wenn die Mädchen der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Das Gesetz kennt keine Ausnahmen, und wenn es selbst Ausnahmen im Sinne einer Vergünstigung zuließe, so könnte es sich nicht darum handeln, diese Vergünstigung Ausländern zukommen zu lassen. Wird den hergewanderten Italiener-Mädchen der uneingeschränkte Besuch der Fabriken gestattet, obwohl sie nach § 14, Absatz 1 des Volksschulgesetzes noch schulpflichtig sind, so wird ungleiches Recht geschaffen, und zwar sind unsere, auf den Erwerb angewiesenen Mädchen im

Nachteil gegenüber den zugereisten Ausländern. Dazu kommt, daß das eine oder andere dieser Mädchen im Lande verbleibt, hier einen Hausstand gründet, und für das kommende Geschlecht mitverantwortlich ist.

So weit die zugereisten Kinder der deutschen Sprache mächtig sind, bestehen keine Schwierigkeiten, sie dem ordentlichen Schulunterricht zuzuweisen. Anders verhält es sich aber, wo es sich um Italienermädchen handelt, denen jede Kenntnis der deutschen Sprache mangelt. Dafür, daß die Arbeitgeber verhalten werden können, diesen Kindern von sich aus einen ausreichenden Unterricht zukommen zu lassen, besteht keine gesetzliche Handhabe; es könnte sich lediglich um eine freie Verständigung der Arbeitgeber mit der Gemeindegeschulpflege handeln, wobei die vom Erziehungsrate genehmigte Einrichtung des Schulunterrichtes in den Kaspar Appenzeller'schen Anstalten und der Anstalt in Richterswil als Muster dienen dürften. Richtiger noch wäre es, die Schulpflegen könnten auf dem Wege der Verständigung erwirken, daß die in Frage stehenden Fabrikleitungen sich dazu verstünden, keine nach zürcherischem Gesetz noch im schulpflichtigen Alter stehenden Mädchen zur Fabrikarbeit herbeizuziehen. Wo aber eine Verständigung nicht zu stande kommt, bleibt den Schulpflegen nichts übrig, als die zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmung allfällig nötigen besonderen Anordnungen für fremdsprachliche Schüler zu treffen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Fabrikbesitzer lieber darauf verzichten, Mädchen im schulpflichtigen Alter aufzunehmen, wenn die Mädchen so zum täglichen Besuch der Schule verpflichtet werden und auch § 48 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) bei den ausführenden Organen volle Beachtung findet.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Gemeindegeschulpflegen werden eingeladen, darauf zu achten, daß im Sinne von § 14, Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) alle Kinder bis zum Schlusse des Schuljahres, in dem sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, zum Besuche des obligatorischen Schulunterrichtes angehalten werden beziehungsweise einen den

gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Schulunterricht erhalten.

II. Wo es sich um Gewinnung italienischer Mädchen als Arbeitskräfte handelt, wird den Gemeindeschulpflegen aufgegeben, auf dem Wege der freien Verständigung zu erwirken, daß nicht solche Mädchen herbeigezogen werden, die noch im schulpflichtigen Alter stehen, es sei denn, es werde von der Fabrikleitung aus für diese Mädchen ein den Einrichtungen der Kaspar Appenzeller'schen Anstalten entsprechender Schulunterricht eingerichtet, der der Aufsicht der Gemeinde- und der Bezirksschulpflege unterstellt ist.

III. Den Gemeindeschulpflegen wird aufgegeben, im Sinne von § 48 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) auf die Beschäftigung der Kinder außer der Schule ein wachsames Auge zu haben und darauf zu halten, daß Kinder im schulpflichtigen Alter nicht neben der Schule zur Beschäftigung in Fabriken herbeigezogen werden. Die Einrichtung von Jugendhorten, von Handarbeitskursen und von Spielabenden sowie von hauswirtschaftlichen Kursen für die schulpflichtige Jugend wird den Schulpflegen angelegentlich empfohlen.

IV. Über die notwendig gewordenen besonderen Maßnahmen zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Schulpflicht und über allfällig besondere Fälle betreffend Verwendung schulpflichtiger Kinder in Fabriken ist bei Anlaß der Jahresberichterstattung der Gemeindeschulpflegen und der Bezirksschulpflegen dem Erziehungsrat jeweils Kenntnis zu geben.

V. Der Erziehungsrat hält sein bereits bei früherem Anlaß aufgestelltes Postulat aufrecht, daß bei der Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes dahin zu dringen sei, daß die Aufnahme von Kindern in Fabriken erst erfolgen könne nach ordnungsgemäß entsprechend den kantonalen Vorschriften absolvierter Schulpflicht.

VI. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 17. November 1909.

V o r d e m E r z i e h u n g s r a t e,
der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Patentierung von Haushaltungslehrerinnen.

(Erziehungsratsbeschluß vom 17. November 1909.)

Nach Entgegennahme des Berichtes der bestellten Kommission über die Ergebnisse der am 2. April, 5. und 7. Juli, 26. und 27. Oktober und 3. November 1909 stattgefundenen Fähigkeitsprüfungen,

beschließt der Erziehungsrat:

I. Nachgenannte Teilnehmerinnen an dem vom schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, Sektion Zürich, veranstalteten Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen, der vom 11. März 1908 bis 3. November 1909 an der Haushaltungsschule in Zürich V stattfand, erhalten das Fähigkeitszeugnis:

Name	Heimat	Wohnort
1. Bärlocher, Klara	St. Gallen	St. Gallen
2. Brunner, Marie	Aarau	Suhr b. Aarau
3. Dürst, Martha	Glarus	Glarus
4. Erni, Rosa Maria	Rieden	Gersau-Zürich
5. Gsell, Klara Wilhelmine <small>Elisab.</small>	St. Gallen	St. Gallen
6. Haab, Ida	Wädenswil	Kloten
7. Hasenfratz, Jenny	Frauenfeld	Frauenfeld
8. Letsch, Klara	Zürich	Zürich
9. Mißbach, Dora	Zürich	Zürich
10. Hofer, Ida	Basel	Wädenswil
11. Ringold, Lilli	Dänikon	Matzingen
12. Wegmann, Bertha	Tagelswangen	Mollis
13. Wolfer, Dora	Maur	Zürich
14. Zollikofer, Hanna	St. Gallen	Zürich

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, den 17. November 1909.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Dr. F. Zollinger.*

Privatinststitute.

(Erziehungsratsbeschluß vom 18. Dezember 1909.)

A. Der Erziehungsrat hat unterm 14. Juli 1909 beschlossen:

I. Privatinststitute auf dem Gebiete des Kantons Zürich, die ausschließlich Schüler des nachschulpflichtigen Alters unter-

richten, haben der Erziehungsdirektion von ihrer Existenz Kenntnis zu geben unter Einsendung des Unterrichtsplanes, allfälliger Jahresberichte und der jeweiligen Frequenzziffern auf Ende des Jahres.

II. Alle diese Institute haben in öffentlichen und privaten Ankündigungen erkenntlich zu machen, daß es sich um private und nicht öffentliche Schuleinrichtungen handelt.

III. Der Erziehungsrat nimmt davon Abstand, für derartige in erster Linie Erwerbszwecken dienende Institute eine staatliche Konzession auszusprechen und mit der Ausübung einer Aufsicht eine Verantwortlichkeit für die Leistungen zu übernehmen.

B. Auf Veranlassung der Erziehungsdirektion haben darauf hin die Vorsteher nachfolgender Institute ihre Programme eingesandt:

1. Institut Minerva, Zürich, Spezialschule zur Vorbereitung auf Polytechnikum und Universität. Externat und Internat. Inhaber: Dr. J. Keller, Dozent am Polytechnikum; Aug. Merk; Dr. F. Laager.

2. Reformgymnasium Zürich. Schweizerische pädagogische Reformschule. Direktor: Dr. phil. Rudolf Lämmel-Axelrod.

3. Institut Stebler mit Vorbereitungskursen für eidgen. Polytechnikum, Universität, Technikum, Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule u. s. w. Direktion: C. Stebler.

4. Institut Stäfa am Zürichsee. Internationale Lehr- und Erziehungsanstalt. Direktor-Prop.: P. A. H. Muschamp.

Von dem Bestehen der Institute Concordia und Erica haben die kantonalen Erziehungsbehörden bereits bei früherem Anlaß Notiz genommen.

Aus den beigebrachten Prospekten und weiteren Akten, von denen die Mitglieder des Erziehungsrates auf dem Wege der Zirkulation Kenntnis erhalten haben, ergibt sich, daß sowohl das Reformgymnasium von Dr. Lämmel als auch das Institut von C. Stebler bekannt geben, daß sie unter staatlicher Aufsicht stehen; diese Bemerkung ist, als im Widerspruch mit dem eingangs zitierten Beschluß des Erziehungsrates stehend, aus den Prospekten zu eliminieren; sie muß auch in den Ankündigungen durch die Presse künftig unterbleiben. Ferner

muß darauf gehalten werden, daß da, wo dies nicht ohne weiteres aus der Bezeichnung des Institutes hervorgeht, um alle Täuschung zu vermeiden, ausdrücklich gesagt sei, daß es sich um eine Privatschule handle. Dies gilt insbesondere für das Reform-Gymnasium des Herrn Dr. Lämmel.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Von dem Bestehen nachfolgender Institute zu Lehrzwecken wird im Sinne des Beschlusses vom 14. Juli 1909 Vormerk genommen:

1. Institut Minerva in Zürich. 2. Reformgymnasium in Zürich. 3. Institut Stebler in Zürich. 4. Institut Stäfa.

II. Die Institutsvorsteher werden eingeladen, bei allen öffentlichen und privaten Ankündigungen Disp. II des Beschlusses des Erziehungsrates vom 14. Juli 1909 volle Beachtung zu schenken und erkenntlich zu machen, daß es sich bei ihren Instituten um private und nicht öffentliche Schuleinrichtungen handelt.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 18. Dezember. 1909.

Vor dem Erziehungsrate,
der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Lehrpersonal der Volksschule.

A. Primarschule.

Verwesereien:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Amtsantritt
Horgen	Hirzelhöhe	Walder, Emma, v. Zürich	1. Jan. 1910
Winterthur	Seen	Steger, Robert, v. Ettiswil (Luz.)	1. Jan. 1910

Rücktritte:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Schuldienst	Rücktritt
Zürich	Zürich V	Leemann, Bertha ²⁾	Meilen	1903—1910	30. April 1910
„	Urdorf	Heß, Julius ¹⁾	Wald	1869—1910	30. April 1910
Meilen	Ütikon	Hüni, Joh. Jak. ¹⁾	Horgen	1855—1910	30. April 1910
Hinwil	Itzikon	Bär, Karl ¹⁾	Ebertswil	1859—1910	30. April 1910
„	Oberwetzikon	Eckinger, Hulda ²⁾	Benken	1907—1910	30. April 1910
Winterthur	Seen	Eberli, Jakob ³⁾	Naßbaumen	1888—1909	24. Dez. 1909

¹⁾ Gewährung eines Ruhegehaltes.

²⁾ Verehlichung.

³⁾ Suspension.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich IV	Gisler, Hch.	Krankheit	16.-23. Dez.	Uster, Marie, v. Erlenbach
"	Örlikon	Meisterhäns, K.	"	6. Dez.	Wolti, Hanna, v. Zürich
"	Schlieren	Gretler, Fritz	"	13.-24. Dez.	Frick, Dora, v. Zürich
"	Urdorf	Böckli, Jakob	"	2. "	Zogg, Ernst, v. Wallenstadt
Winterthur	Winterthur	Hafner, Hch.	"	6.-23. Dez.	Frau Dietrich-Schiogg, W'thur.
Andelfingen	Henggart	Schmid, Otto	"	13. "	Buser, Reinh., v. Niederdorf

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikarin
Zürich	Zürich III	Frei, Reinhold	23. Dezember	Kelhofer, Elsa, v. Guntmadingen
"	III	Schärer, Johanna	23. "	Rauch, Aline, v. Zürich
"	III	Robmann, Agnes	23. "	Ritter, Johanna, v. Zürich
"	V	Steiner, Herm.	23. "	Huber, Anna, v. Zürich
Uster	Äsch-Maur	Letsch, Reinhold	11. "	Assenmacher, Bertha, v. Paris
Winterthur	Neubrunn	Riedweg, Hermann	11. "	Hauri, Margareta, v. Hirschthal
Andelfingen	Ossingen	Witzig, Hans	4. "	Jucker, Hedwig, v. Zürich

B. Sekundarschule.

Rücktritte auf 30. April 1910:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Schuldienst
Zürich	Zürich I	Kleiner, Dr., Hedwig ¹⁾	Maschwanden	1900—1910
Horgen	Kilchberg b. Z.	Graf, Heinrich ²⁾	Rafz	1873—1910

¹⁾ Verehelichung.

²⁾ Gewährung eines Ruhegehaltes.

C. Arbeitsschule.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Ursache	Beginn	Vikarin
Zürich	Altstetten	Schneebeli, Anna	Krankheit	6. Dezember	Frau Meier-Heer, Altstetten
"	Schlieren (Prim.)	Peter, Marie	"	10. "	Huber, Emma, v. Zürich
"	" (Sek.)	" "	"	13. "	" " " "

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich IV	Hanhart, Elsa	23. Dez.	Weber, Lydia, v. Zürich V
"	" IV	Stutz-Mahler, Emilie	23. "	Örtli, Sophie, v. Zürich
"	Zürich (Haush.-Unterr.)	Baumann, Anna	23. "	Mißbach, Dora, v. Zürich
Affoltern	Hausen u. Ebertswil	Vollenweider, Luise	23. "	Schlatter, Elise, v. Richterswil

2 An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Primarschule. Neue Lehrstellen auf 1. Mai 1910: Hedingen (3.), Wädenswil (16. und 17.), Ütikon a. S. (5.).

Schullokal. Einer Schulpflege wird wegen ihres nicht korrekten Vorgehens bei Anlaß der Nichtgenehmigung des

provisorischen Schullokals für eine dritte Primarschulabteilung durch die Bezirksschulpflege ein Vorhalt gemacht. Die Benutzung des provisorischen Schullokales wird längstens bis zum Sommer 1911 bewilligt.

Primar- und Sekundarschule. Teuerungszulagen. Der Kantonsrat bringt zur Kenntnis, daß er in seiner Sitzung vom 29. November 1909 betreffend Teuerungszulagen für Lehrer und Geistliche folgenden Beschluß gefaßt habe:

„I. Für die Ausrichtung von Teuerungszulagen an Lehrer der Volksschule werden folgende Nachtragskredite zum Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1909 gewährt:

Kirche werden folgende Nachtragskredite zum Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1909 gewährt:

- a) Auf Titel X. C. a. 4. a. Teuerungszulagen für Primarlehrer Fr. 87,400;
- b) auf Titel X. C. b. 3. a. Teuerungszulagen für Sekundarlehrer Fr. 17,200.

II. Die Teuerungszulagen für das Jahr 1909 werden nach den Grundsätzen ausgerichtet, die der Kantonsrat in seinem Beschlusse vom 18. Januar 1909 aufgestellt hat.“

Obwohl für Einsendung der Erhebungsfomulare eine letzte Frist bis 10. Dezember gewährt war, standen am 20. Dezember noch eine ganze Reihe von Formularen aus, so daß es nicht möglich war, die Teuerungszulagen noch vor Weihnachten zur Ausrichtung gelangen zu lassen.

Sekundarschule. Neue Lehrstelle auf 1. Mai 1910: Uster (6.).

Urlaub für das Schuljahr 1910/11 (zum Zwecke sprachlicher Studien in England): Otto Strub, Sekundarlehrer in Zürich III.

Arbeitschule. Trennungsmodus. Genehmigung für Hegi-Oberwinterthur.

Fortbildungsschulen. Errichtung. Nachfolgende neu errichteten Mädchenfortbildungsschulen werden genehmigt: 1. Rüti-Hinwil (Einrichtung eines Kurses für Lehrtöchter im Anschluß an die bereits bestehende Mädchenfortbildungsschule); 2. Opfikon; 3. Niederweningen; 4. Otelfingen.

3. Höhere Lehranstalten.

Hochschule. Promotionsordnung. Die revidierte Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wird genehmigt (Erziehungsratsbeschluß vom 18. Dezember 1909).

Regulativ. Das Regulativ betreffend die Erteilung von Hochschulstipendien wird genehmigt. (Erziehungsratsbeschluß vom 11. Dezember 1909.)

Weihnachtsferien. Die Weihnachtsferien der Hochschule Zürich beginnen am 24. Dezember 1909 und endigen mit dem 8. Januar 1910. Wiederbeginn der Vorlesungen am Montag, 10. Januar 1910.

Urlaub für das Sommersemester 1910: 1. Privatdozent Dr. O. Wettstein; 2. Privatdozent Dr. Arbenz (Studienaufenthalt).

Diplomprüfungen in Handelswissenschaften: 1. Hermann Hofmann, von Winterthur; 2. Vassyl Stoyanoff Druschkow, von Varna (Bulgarien).

Assistent. Als Assistent für bakteriologische Untersuchungen am Hygiene-Institut der Hochschule an Stelle des zurückgetretenen Dr. med. E. Huggenberg wird mit Amtsantritt auf 1. Januar 1910 ernannt: Med. pract. Willi Gonzenbach von St. Gallen.

Rousseaupreis. Der Rousseaupreis zur Förderung romanistischer Studien wird für das Sommersemester 1909 stud. phil. Walter Gerig, von Trueb (Bern), ordentlichem Mitglied des romanischen Seminars der Hochschule Zürich, zuerkannt.

Übungsschule. Der Regierungsrat genehmigt eine Vereinbarung der Erziehungsdirektion mit dem Schulvorstand der Stadt Zürich, wonach in Angliederung an die Volksschule der Stadt Zürich eine Übungsschule für die Kandidaten des Lehramtes geschaffen wird. Die Übungsschule besteht aus folgenden Abteilungen: A. Primarschule: 1) Kl. I—III, 2) Kl. IV—VI, 3) Kl. VII und VIII; B. Sekundarschule: 1) Kl. I und II, 2) Kl. III. Die Lehrer an der Übungsschule erhalten zu der Besoldung der städtischen Lehrer eine Zulage und zwar die Primarlehrer von Fr. 400, die Sekundarlehrer von Fr. 600 jährlich. Die Übungsschule wird in einem der Hochschule nahe

gelegenen Schulhaus eventuell Provisorium auf Beginn des Schuljahres 1910/11 eingerichtet.

Handelsschule. Neue Lehrstelle. Auf Beginn des Schuljahres 1910/11 wird an der kantonalen Handelsschule Zürich eine weitere Handelslehrstelle geschaffen (Regierungsratsbeschluß).

Lehrerseminar. Handarbeitsunterricht. Für die Schüler der abtretenden ersten Klasse des Lehrerseminars Küsnacht wird in der zweiten Hälfte des Monats April 1910 unmittelbar vor Schulbeginn ein fakultativer Handarbeitskurs von der Dauer von zwei Wochen eingerichtet. Die Kursleitung wird Ed. Oertli, Lehrer in Zürich V, übertragen.

Technikum. Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom Wintersemester 1909/10 an gerechnet: 1. Louis Calame, von Basel; 2. Albert Späti, von Bellach (Solothurn). (Regierungsratsbeschlüsse.)

Stipendien und Freiplätze. 100 Schüler des Technikums erhalten für das Wintersemester 1909/10 Stipendien beziehungsweise Freiplätze von total Fr. 5602.

4. Verschiedenes.

Kurse für Lehrer. Die Berichte der zürcherischen Teilnehmer an den im Herbst 1909 stattgefundenen schweizerischen Turnlehrerbildungskursen und an dem Gesangskurs in St. Gallen werden genehmigt.

Neuhof Birr. Die vom Komitee für Nationalisierung des Neuhofs nachgesuchte Sammlung freiwilliger Beiträge unter der zürcherischen Schuljugend wird bewilligt; für die Ausführung wird die Erziehungsdirektion die erforderlichen Anordnungen treffen.

Staatsbeiträge. Es erhalten Staatsbeiträge: 1. Geographisch-ethnographische Gesellschaft Zürich pro 1908/09 Fr. 500; 2. Turnverein Utonia Zürich für das Jahr 1909 Fr. 200; 3. Studentengesangverein Zürich für das Jahr 1909 Fr. 200.

Neuere Literatur.

Deutsche Sprache.

Weigand, Deutsches Wörterbuch. 5. Aufl. in der neusten für Deutschland, Österreich und die Schweiz gültigen amtlichen Rechtschreibung. Nach des Verfassers Tode vollständig neu bearbeitet von Karl v. Bahder und Hermann Hirt, a. o. Professoren an der Universität Leipzig, und Karl Kant, Privatgelehrtem in Leipzig. Herausgegeben von Hermann Hirt. Verlag von Alfred Töpelmann in Gießen. Vollständig in 12 Lfgn. zu je Fr. 2.15.

Lebenskunde.

Wille und Erfolg. (Pushing to the Front or Success under Difficulties). Von Swett Marden. In das Deutsche übertragen von Elise Bake. 21.—25. Tausend. Stuttgart und Berlin, W. Kohlhammer. 168 S. Broschiert Fr. 2.—, in Leinwand geb. 3.35.

Schulhausbau.

Die Baukunst des Schulhauses von Professor Dr.-Ing. Ernst Vetterlein in Darmstadt. Zwei Bändchen. (Sammlung Göschen Nr. 443/444). I. Das Schulhaus. Mit 38 Abbildungen. 72. S. II. Die Schulräume. — Die Nebenanlagen. Mit 31 Abbildungen. 81 S. Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung. Jedes Bändchen in Leinwand gebunden Fr. 1.10.

Naturwissenschaft.

Der Mensch der Vorzeit. Erster Teil: Der Mensch in der Tertiärzeit und im Diluvium. Von Wilhelm Bölsche. Mit zahlreichen Abbildungen. Zehnte Auflage. Stuttgart, Kosmos, Gesellschaft der Naturfreunde (Geschäftsstelle: Frankh'sche Verlagshandlung) 96 S. Fr. 1.35.

Vaterlandskunde.

Wirtschaftskunde der Schweiz. Von Dr. Traugott Geering und Dr. Rudolf Hotz. Vierte, neu bearbeitete Auflage. Zürich, Schultheß & Co. 205 S.

Stammbaum der Schweiz. Farben-Lithographie. Wappen der Kantone, nach dem Zeitpunkt des Eintritts in den Bund geordnet. Genf, Société anonyme Atar. Fr. 1.

Jugendschriften.

D'Wiehnacht bim Samichlaus und bi de Waldmännlene. Kleine Aufführung für sechs Kinder von B. Meyer-Suter. Mit 4 Liedern. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. 32 S. 75 Rp.

„Illustrierte schweizerische Schülerzeitung.“ Der Kinderfreund. Herausgegeben von einem Verein von Kinderfreunden. Redaktion: Eugen Sutermeister und Frau Prof. E. Mühlberg.

XXIV. Jahrgang. Empfohlen von der Jugendschriften-Kommission des Schweiz. Lehrervereins. Bern, Bächler & Co. 192 S. Einzelne Hefte 20 Rp., Jahresabonnement Fr. 1.50; geb. Jahrgang Fr. 2.—; in Prachteinband Fr. 2.50.

Musik.

Schweiz. Sanger-Kalender fur das Jahr 1910. Dritter Jahrgang. Redaktion: Rob. Thomann, Zentralsekretar des Eidg. Sangervereins. Mit dem Portrat von Prof. Angerer †. Zurich, Art. Institut Orell Fubli. 169 S. Elegant gebunden Fr. 2.—.

Theoretisch-praktische, leicht faliche, auch fur den Selbstunterricht geeignete Violinschule auf Grundlage der „Kleine Methode“ von Mazas, bearbeitet von Albrecht Kruger. Koln, P. J. Tonger. 208 S. Fr. 1.35.

Reiseliteratur.

Das Badnerland in Wort und Schrift. Herausgegeben und verlegt vom badischen Landesverband zur Hebung des Fremdenverkehrs. Karlsruhe. Mit Titelblatt von Hans Thoma. 64 S. Mit Beigabe: Verzeichnis der im Groherzogtum Baden vorhandenen Unterkunftsmoglichkeiten. Internationales offentliches Verkehrsbureau Berlin W. 64, Unter den Linden 14.

Inserate.

An die Prasidenten der Gemeindeschulpflegen.

Die Prasidenten werden dringend ersucht, dafur zu sorgen, da die von den Schulverwaltern verlangte Zusammenstellung uber die Ausgaben im Jahre 1909, die wir fur unsern Bericht an den Bundesrat zur Erwirkung der Bundessubvention benotigen, uns bis spatestens 10. Februar 1910 zukommt. Die Schulverwaltungen, die den Termin nicht beachten, werden im Amtlichen Schulblatt publiziert werden.

Zurich, 20. Dezember 1909.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstande der Schulkapitel.

Die Vorstande der Schulkapitel werden eingeladen, den Jahresbericht im Sinne von § 12 des Reglements fur Schulkapitel und Synode (vom 23. Marz 1895) unter Zugrundelegung des im zit. Reglemente geforderten Schemas bis Ende Januar 1910 der Er-

ziehungsdirektion einzusenden. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß für alle Berichterstattungen, Gutachten überhaupt Eingaben, die einer Behandlung durch den Erziehungsrat rufen, im Interesse einer geordneten Aktenversorgung Folioformat zu wählen ist.

Zürich, 20. Dezember 1909.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitprüfung im Jahr 1910 wird anfangs März stattfinden. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis 15. Februar 1910 der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: Name, Heimort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers, sowie ein **Verzeichnis der Prüfungsfächer**. Die Kandidaten, die in Geschichte geprüft werden, haben überdies ein Verzeichnis der in Geschichte besuchten Kollegien beizulegen. Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise und Arbeiten beizufügen. Es ist sowohl den Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen als der sprachlich-historischen Richtung gestattet, die Prüfung in zwei Teilen zu machen; die Prüfungen in Deutsch und Französisch, ebenso in Methodik und Probelektion werden indes erst in der Schlußprüfung abgenommen. Die Kandidaten des Fachlehramts haben die freie Arbeit bis spätestens 15. Januar der Erziehungsdirektion abzuliefern. Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, 23. November 1909.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Blinden- und Taubstummen-Anstalt Zürich.

Blinde oder taubstumme Kinder, die in den Jahrgängen 1900, 1901 und 1902 geboren und bei der Direktion der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich noch nicht angemeldet wurden, sind bis spätestens 20. Januar 1910 anzumelden.

Zürich, 28. Dezember 1909.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.

Die Aufnahmeprüfung für den neuen Jahreskurs findet **Dienstag den 15. und Mittwoch den 16. Februar** statt. Wer sich ihr zu unterziehen gedenkt, hat der Seminardirektion bis zum **4. Februar** einzusenden:

1. Eine selbstgeschriebene Anmeldung; 2. einen amtlichen Altersausweis; 3. das Schulzeugnis; 4. ein verschlossenes Zeugnis der Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen; 5. ein kurzes Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde; 6. ein ärztliches Zeugnis. Bewerber um ein Stipendium haben ein Gesuch beizulegen. Formulare hierfür, sowie für das ärztliche Zeugnis können auf der Erziehungskanzlei oder bei der Seminardirektion bezogen werden.

Zum Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: Das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz der Kenntnisse, die durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Schule erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklasse entsprechen.

Die Aspiranten, die auf ihre Anmeldung hin keine weitere Anzeige erhalten, haben sich **Dienstag den 15. Februar, vormittags 8^{1/2} Uhr**, im Seminargebäude einzufinden. Freihandzeichnungen sind in einer Mappe mitzubringen. — Der neue Jahreskurs beginnt Montag den 25. April.

Küsnacht, den 1. Januar 1910.

Die Seminardirektion.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Fehraltorf ist auf 1. Mai 1910 die Lehrstelle für die obern Klassen definitiv zu besetzen. Freie Wohnung und Fr. 600 Gemeindezulage.

Anmeldungen sind bis spätestens den 15. Januar 1910 an den Präsidenten der Schulpflege, Pfarrer Baumgartner, zu richten.

Fehraltorf, 23. Dezember 1909.

Die Primarschulpflege.

Küsnacht.

Primarschule.

An der Primarschule Küsnacht wird, Genehmigung durch den Erziehungsrat vorbehalten, auf 1. Mai 1910 eine neue Lehrstelle errichtet. Freiwillige Zulage der Gemeinde Fr. 600—1000. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Anmeldungen mit den nötigen Ausweisen bis 15. Januar 1910 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Pfarrer A. Wettstein, einsenden, der zu jeder weitem Auskunft gerne bereit ist.

Küsnacht, den 30. Dezember 1909.

Die Primarschulpflege.

Urdorf b. Zürich.

Primarlehrerstelle.

An hiesiger Primarschule ist eine der beiden Lehrstellen (4.—8. Kl.) auf Beginn des nächsten Schuljahres neu zu besetzen. Gemeindezulage Fr. 400—700, schöne Wohnung, $\frac{1}{2}$ Juchart Pflanzland nebst Fr. 225 in bar.

Anmeldungen mit Zeugnissen und Ausweis über bisherige Lehrtätigkeit, sowie auch Stundenplan sind gefl. bis 15. Januar 1910 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. Gut, Pfarrer, einzusenden, der gerne jede weitere Auskunft erteilt.

Urdorf, den 20. Dezember 1909.

Die Schulpflege.

Wangen (Zch.).

Offene Lehrstelle.

Die Stelle des Elementarlehrers an der hiesigen Primarschule ist auf 1. Mai 1910 definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage wird, Ratifikation durch die Schulgemeinde vorbehalten, 500 Fr. betragen.

Schriftliche Anmeldungen mit Zeugnissen nimmt bis zum 15. Januar 1910 das Präsidium der Schulpflege, Herr Dekan Bölsterli, entgegen, der auch jede wünschbare Auskunft bereitwilligst erteilt.

Wangen, 15. Dezember 1909.

Die Schulpflege.

Offene Lehrstelle.

Die Schulgemeinde Hirzel-Höhe hat die Lehrerstelle für die oberen Schulklassen auf Beginn des Schuljahres 1910/11 neu zu besetzen. Gemeindezulage Fr. 250, nebst Anteil am Zins eines Legates, zirka Fr. 50. Maximalgemeindezulage Fr. 400. Wohnung im Schulhaus. Event. könnte auch die Schulabwartstelle mit weitem Fr. 200 Jahresentschädigung übernommen werden.

Reflektanten belieben ihre Anmeldungen innert vier Wochen dem Präsidium der Schulvorsteherschaft Hirzel-Höhe einzureichen, welches zu weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Hirzel-Höhe, Dezember 1909.

Die Schulvorsteherschaft.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Altstetten bei Zürich ist, vorbehaltlich der Genehmigung durch Gemeindeversammlung und Erziehungsrat, auf Be-

ginn des Schuljahres 1910/11 eine Lehrstelle definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 400 bis 1200, je nach Dienstjahren.

Bewerber um diese Stelle wollen sich bis zum 20. Januar 1910 beim Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. R. Dietrich, melden. Der Anmeldung sind zürcherisches Lehrerpapent und Zeugnisse über bisherige Wirksamkeit beizulegen.

Altstetten b. Zch., den 27. Dezember 1909.

Die Primarschulpflege.

Offene Lehrstelle.

An die Primarschule Affoltern a. A. ist infolge Rücktritts auf Beginn des Schuljahres 1910/11 eine Lehrstelle auf dem Wege der Berufung neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 400—900.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen und Ausweisen über die bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis zum 18. Januar 1910 an den Präsidenten der unterzeichneten Behörde, Herrn Pfr. Staub, einreichen.

Affoltern a. A., den 29. Dezember 1909.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Seebach.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung einer 3. Lehrstelle durch den Tit. Erziehungsrat wird die Stelle eines Sekundarlehrers zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 800—1200, je nach Dienstjahren.

Schriftliche Anmeldungen mit Zeugnissen sind bis am 20. Januar 1910 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Pfarrer Winkler, der zur nähern Auskunft gerne bereit ist, einzusenden.

Seebach, 21. Dezember 1909.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarlehrstelle Dielsdorf.

Infolge Rücktritts des bisherigen Inhabers ist die Lehrstelle an hiesiger Sekundarschule auf 1. Mai 1910 neu zu besetzen und wird zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Besoldungszulage wird zugesichert.

Bewerber wollen sich bis 1. Februar 1910, unter Beilage der nötigen

Ausweise, beim Präsidenten der Pflege, Herrn Gemeindepräsident Müller in hier, anmelden.

Dielsdorf, den 8. Dezember 1909.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Behörden, Lehrer und Studierenden für das laufende Wintersemester kann für 30 Cts. bezogen werden von der

Kanzlei der Universität im Rechberg.

Universität Zürich.

Es werden hiemit aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen:

- Ammann, Jakob, stud. phil. II, aus Urnäsch.
- Anscheless, Marie, stud. med., aus Baku.
- Bakaloff-Popoff, Stefanie, stud. phil. I, aus Sofia.
- Bakradse, Nina, stud. phil. I, aus Tiflis.
- Bartoszewski, Ireneus, stud. phil. II, aus Lodz.
- Berwerth, Friedrich, stud. phil. II, aus Wien.
- Borzekowski, Chil-Syaja, stud. phil. II, aus Lodz.
- Dunajec, Ferdinand, stud. phil. I, aus Adony, Ungarn.
- Ebbinghaus, Marie, stud. phil. I, aus Hinternah, Preußen.
- Erdmann, Alfons K., stud. phil. I, aus Grodziec, Russ.-Polen.
- v. Escher, Robert, stud. phil. II, aus Zürich.
- Glatthard, Alexander, stud. med., aus Innertkirchen, Bern.
- Gurwitsch, Elias, stud. med., aus Bobruisk, Rußland.
- Hölbe, Alfred, stud. phil. II, aus Holzminden, Braunschweig.
- Jurowetzki, Berko, stud. phil. II, aus Ivankowo, Rußland.
- Kanef, Nadeschda, stud. phil. I, aus Sofia, Bulgarien.
- Klose, Karl, stud. jur., aus Pabianice, Russ.-Polen.
- Lombardi, Zeffirino, stud. med. dent., aus Berzona, Tessin.
- Sachwatkin, Viktor, stud. phil. II, aus Wjatka, Rußland.
- Sawaschinski, Mietschislaus, stud. med., aus Grodno, Rußland.
- Scherb-Zenger, M. Frau, stud. phil. II, aus Bischofszell.
- Stockmann, Sophie, stud. med., aus Warschau.
- Tulodziecki, Johann, stud. med., aus Posen, Preußen.
- Warszawski, Moses, stud. jur., aus Lodz.

Dieselben sind dem Vernehmen nach entweder von hier abgereist, ohne sich gemäß § 41 der Statuten für die Studierenden abzumelden oder haben trotz erfolgter Zitation vor den unterzeichneten Rektor die Kollegiangelder nicht bezahlt.

Zürich, den 4. Dezember 1909.

Der Rektor: *A. Kleiner.*